

TE Bwvg Erkenntnis 2026/7/6 W605 2343170-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.07.2026

Entscheidungsdatum

06.07.2026

Norm

AVG §17

B-VG Art133 Abs4

B-VG Art22a Abs2

BWG §70 Abs2

IFG §11 Abs3

IFG §16

IFG §2 Abs1

IFG §6

IFG §7

IFG §8

IFG §9

VwGVG §24 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. AVG § 17 heute
2. AVG § 17 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 17 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 17 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
5. AVG § 17 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
6. AVG § 17 gültig von 01.02.1991 bis 19.04.2002
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 22a heute

2. B-VG Art. 22a gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024

1. BWG § 70 heute

2. BWG § 70 gültig ab 17.01.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2024

3. BWG § 70 gültig von 08.07.2022 bis 16.01.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/2021

4. BWG § 70 gültig von 29.05.2021 bis 07.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2021

5. BWG § 70 gültig von 15.08.2015 bis 28.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2015

6. BWG § 70 gültig von 01.01.2015 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2014

7. BWG § 70 gültig von 02.08.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2014

8. BWG § 70 gültig von 01.01.2014 bis 01.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 184/2013

9. BWG § 70 gültig von 22.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2013

10. BWG § 70 gültig von 28.03.2012 bis 21.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2012

11. BWG § 70 gültig von 31.12.2011 bis 27.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2010

12. BWG § 70 gültig von 01.01.2011 bis 30.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2010

13. BWG § 70 gültig von 31.12.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2010

14. BWG § 70 gültig von 16.07.2009 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2009

15. BWG § 70 gültig von 27.10.2008 bis 15.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2008

16. BWG § 70 gültig von 01.01.2008 bis 26.10.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2007

17. BWG § 70 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2006

18. BWG § 70 gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2005

19. BWG § 70 gültig von 01.06.2005 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2005

20. BWG § 70 gültig von 01.01.2005 bis 31.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2004

21. BWG § 70 gültig von 05.05.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2003

22. BWG § 70 gültig von 05.05.2004 bis 31.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2003

23. BWG § 70 gültig von 01.01.2004 bis 04.05.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2003

24. BWG § 70 gültig von 01.01.2004 bis 31.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2003

25. BWG § 70 gültig von 01.09.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2003

26. BWG § 70 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002

27. BWG § 70 gültig von 02.04.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2002

28. BWG § 70 gültig von 01.04.2002 bis 01.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2002

29. BWG § 70 gültig von 01.04.2002 bis 31.03.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2001

30. BWG § 70 gültig von 21.04.2000 bis 31.03.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2000

31. BWG § 70 gültig von 01.01.1999 bis 20.04.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/1998

32. BWG § 70 gültig von 23.08.1996 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1996

33. BWG § 70 gültig von 01.01.1994 bis 22.08.1996

1. IFG § 11 heute

2. IFG § 11 gültig ab 01.09.2025

1. IFG § 16 heute

2. IFG § 16 gültig ab 01.09.2025

1. IFG § 2 heute

2. IFG § 2 gültig ab 01.09.2025

1. IFG § 6 heute

2. IFG § 6 gültig ab 01.09.2025

1. IFG § 7 heute

2. IFG § 7 gültig ab 01.09.2025

1. IFG § 8 heute

2. IFG § 8 gültig ab 01.09.2025

1. IFG § 9 heute
2. IFG § 9 gültig ab 01.09.2025
1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

,

W605 2343170-1/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag.a LUDWIG als Vorsitzende und die Richter Mag. LUGHOFFER und Mag. NEWALD als Beisitzende über die Beschwerde des XXXX vom 15.05.2026 gegen den Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 08.04.2026, Zl. XXXX , zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag.a LUDWIG als Vorsitzende und die Richter Mag. LUGHOFFER und Mag. NEWALD als Beisitzende über die Beschwerde des römisch 40 vom 15.05.2026 gegen den Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 08.04.2026, Zl. römisch 40 , zu Recht:

A)

Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und der belangten Behörde gemäß § 11 Abs. 3 IFG aufgetragen binnen zwei Wochen ab Zustellung, den Zugang zur Information zu gewähren, welche die im Zusammenhang mit der Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers vom 11.01.2026 „zuständige Organisationseinheit“ ist. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und der belangten Behörde gemäß Paragraph 11, Absatz 3, IFG aufgetragen binnen zwei Wochen ab Zustellung, den Zugang zur Information zu gewähren, welche die im Zusammenhang mit der Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers vom 11.01.2026 „zuständige Organisationseinheit“ ist.

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Eingabe vom 11.01.2026 brachte XXXX (in der Folge: Beschwerdeführer) der Finanzmarktaufsichtsbehörde (in der Folge: belangte Behörde oder FMA) zur Kenntnis, dass er aufgrund eines diesbezüglichen Inserats auf der Webseite „XXXX“ und im Glauben, den Kauf eines Smartphones durchzuführen, auf ein angeführtes Konto des Kreditinstituts „XXXX“ eine Überweisung getätigt habe, jedoch nachfolgend keine Ware erhalten habe. Er habe diesbezüglich Anzeige wegen des Verdachts des Betruges bei der zuständigen Landespolizeidirektion eingebracht. Nunmehr erhebe er „aufsichtsbehördliche Beschwerde und stelle zugleich einen Antrag „auf aufsichtsrechtliche Prüfung gemäß §§ 69 ff Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMABG) in der geltenden Fassung betreffend einen Betrugsfall unter Verwendung eines Kontos bei der XXXX sowie wegen des bislang ausbleibenden Tätigwerdens des Ombudsdienstes

der XXXX als zuständigem Beschwerdemanagement.“1. Mit Eingabe vom 11.01.2026 brachte römisch 40 (in der Folge: Beschwerdeführer) der Finanzmarktaufsichtsbehörde (in der Folge: belangte Behörde oder FMA) zur Kenntnis, dass er aufgrund eines diesbezüglichen Inserats auf der Webseite „ römisch 40 “ und im Glauben, den Kauf eines Smartphones durchzuführen, auf ein angeführtes Konto des Kreditinstituts „ römisch 40 “ eine Überweisung getätigt habe, jedoch nachfolgend keine Ware erhalten habe. Er habe diesbezüglich Anzeige wegen des Verdachts des Betruges bei der zuständigen Landespolizeidirektion eingebracht. Nunmehr erhebe er „aufsichtsbehördliche Beschwerde und stelle zugleich einen Antrag „auf aufsichtsrechtliche Prüfung gemäß Paragraphen 69, ff Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) in der geltenden Fassung betreffend einen Betrugsfall unter Verwendung eines Kontos bei der römisch 40 sowie wegen des bislang ausbleibenden Tätigwerdens des Ombudsdienstes der römisch 40 als zuständigem Beschwerdemanagement.“

2. Mit E-Mail an die belangte Behörde vom 15.02.2026 stellte der Beschwerdeführer eine „Informationsfreiheitsanfrage gemäß § 1 IFG - Anbringen vom 11.01.2026 (XXXX)“ und ersuchte unter anderem um Information zu einem allfällig eingeleiteten aufsichtsbehördlichen Verfahren. 2. Mit E-Mail an die belangte Behörde vom 15.02.2026 stellte der Beschwerdeführer eine „Informationsfreiheitsanfrage gemäß Paragraph eins, IFG - Anbringen vom 11.01.2026 (römisch 40)“ und ersuchte unter anderem um Information zu einem allfällig eingeleiteten aufsichtsbehördlichen Verfahren.

3. Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid vom 08.04.2026 wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Zugang zu Information zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde hierzu aus, „§ 16 IFG regelt, dass das IFG u.a. dann nicht anzuwenden [sei], wenn in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregeln bestehen. In den Erläuterungen zu § 16 IFG, EIRV 2238 BgNR XXVII GP werde klarstellend ausgeführt, dass die Informationszugangsregeln des AVG gegenüber den Zugangsregeln des IFG vorrangig anzuwenden [sei]. Seitens der FMA [sei] ein Ermittlungsverfahren geführt zu XXXX eingeleitet worden. Die vom Antragsteller begehrten Informationen betreffen ein allfälliges Aufsichtsverfahren gegen ein von der FMA zu beaufsichtigendes Institut. Informationszugangsregelungen zu derartigen Verfahren werden in Form von Akteneinsicht in § 17 f AVG geregelt. Daraus ergebe sich, dass der vorliegende Sachverhalt nicht vom Anwendungsbereich des IFG erfasst [sei].“ Begründend führte die belangte Behörde hierzu aus, „§ 16 IFG regelt, dass das IFG u.a. dann nicht anzuwenden [sei], wenn in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregeln bestehen. In den Erläuterungen zu Paragraph 16, IFG, EIRV 2238 BgNR römisch 27 Gesetzgebungsperiode werde klarstellend ausgeführt, dass die Informationszugangsregeln des AVG gegenüber den Zugangsregeln des IFG vorrangig anzuwenden [sei]. Seitens der FMA [sei] ein Ermittlungsverfahren geführt zu römisch 40 eingeleitet worden. Die vom Antragsteller begehrten Informationen betreffen ein allfälliges Aufsichtsverfahren gegen ein von der FMA zu beaufsichtigendes Institut. Informationszugangsregelungen zu derartigen Verfahren werden in Form von Akteneinsicht in Paragraph 17, f AVG geregelt. Daraus ergebe sich, dass der vorliegende Sachverhalt nicht vom Anwendungsbereich des IFG erfasst [sei].“

5. Die hier gegenständliche Beschwerde vom 15.04.2026 richtet sich gegen den og. Bescheid, dem Bundesverwaltungsgericht mit 11.05.2026 vorgelegt und der Gerichtsabteilung W605 zur Zl. 2343170-1 zugewiesen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1 Im Zuge der Eingabe des Beschwerdeführers, wonach er aufgrund eines diesbezüglichen Inserats auf der Webseite „ XXXX “ und im Glauben, den Kauf eines Smartphones durchzuführen, auf ein bestimmtes angeführtes Konto des Kreditinstituts „ XXXX “ eine Überweisung getätigt habe, ohne nachfolgend die vereinbarte Ware zu erhalten, leitete die belangte Behörde ein bankenrechtliches Aufsichtsverfahren zu XXXX gegen die XXXX ein. Der Beschwerdeführer ist nicht Partei des Verfahrens. 1.1 Im Zuge der Eingabe des Beschwerdeführers, wonach er aufgrund eines diesbezüglichen Inserats auf der Webseite „ römisch 40 “ und im Glauben, den Kauf eines Smartphones durchzuführen, auf ein bestimmtes angeführtes Konto des Kreditinstituts „ römisch 40 “ eine Überweisung getätigt habe, ohne nachfolgend die vereinbarte Ware zu erhalten, leitete die belangte Behörde ein bankenrechtliches Aufsichtsverfahren zu römisch 40 gegen die römisch 40 ein. Der Beschwerdeführer ist nicht Partei des Verfahrens.

1.2. Mit E-Mail an die belangte Behörde vom 15.02.2026 stellte der Beschwerdeführer eine

„Informationsfreiheitsanfrage gemäß § 1 IFG - Anbringen vom 11.01.2026 (XXXX)“ und ersuchte um nachfolgende Information (Nummerierung hg. erfolgt): 1.2. Mit E-Mail an die belangte Behörde vom 15.02.2026 stellte der Beschwerdeführer eine „Informationsfreiheitsanfrage gemäß Paragraph eins, IFG - Anbringen vom 11.01.2026 (römisch 40)“ und ersuchte um nachfolgende Information (Nummerierung hg. erfolgt):

„[1.] Ob aufgrund meiner Beschwerde vom 11.01.2026 ein aufsichtsrechtliches Prüfverfahren oder eine sonstige aufsichtsbehördliche Prüfung eingeleitet wurde.

[2.] Falls ja:

[a)] Datum der Verfahrenseröffnung,

[b)] zuständige Organisationseinheit,

[c)] interne Geschäftszahl.

[d)] Ob die XXXX AG im Zusammenhang mit der IBAN XXXX kontaktiert wurde. [d)] Ob die römisch 40 AG im Zusammenhang mit der IBAN römisch 40 kontaktiert wurde.

[e)] Ob die Umsetzung der seit 09.10.2025 geltenden unionsrechtlichen Vorgaben zur Empfängerüberprüfung (Name-IBAN-Abgleich) im konkreten Kontext geprüft wird oder geprüft wurde.

[f)] Ob im Zusammenhang mit meiner Beschwerde Feststellungen zu organisatorischen oder beschwerdemanagementbezogenen Pflichten der XXXX AG getroffen wurden. [f)] Ob im Zusammenhang mit meiner Beschwerde Feststellungen zu organisatorischen oder beschwerdemanagementbezogenen Pflichten der römisch 40 AG getroffen wurden.

„

Hierzu führte der Beschwerdeführer ergänzend aus:

„Ich begehre keine Akteneinsicht in laufende Ermittlungsunterlagen, sondern ausschließlich Auskunft über das Tätigwerden der Aufsichtsbehörde

[...]

Diese Anfrage stützt sich auf § 1 IFG. Diese Anfrage stützt sich auf Paragraph eins, IFG.

Mir ist bewusst, dass gemäß FMABG im aufsichtsrechtlichen Verfahren keine Parteistellung besteht. Gegenstand dieser Anfrage ist jedoch ausschließlich der gesetzlich vorgesehene Informationszugang. Sollten Teile der begehrten Information gemäß § 6 IFG nicht zugänglich sein, ersuche ich um: Mir ist bewusst, dass gemäß FMABG im aufsichtsrechtlichen Verfahren keine Parteistellung besteht. Gegenstand dieser Anfrage ist jedoch ausschließlich der gesetzlich vorgesehene Informationszugang. Sollten Teile der begehrten Information gemäß Paragraph 6, IFG nicht zugänglich sein, ersuche ich um:

konkrete Bezeichnung der herangezogenen Bestimmung (§ 6 IFG mit Ziffer), nachvollziehbare einzelfallbezogene Interessenabwägung, Prüfung einer teilweisen, anonymisierten oder aggregierten Informationserteilung. konkrete Bezeichnung der herangezogenen Bestimmung (Paragraph 6, IFG mit Ziffer), nachvollziehbare einzelfallbezogene Interessenabwägung, Prüfung einer teilweisen, anonymisierten oder aggregierten Informationserteilung.

[...] Ich ersuche um Erledigung binnen der gesetzlichen Frist gemäß § 8 IFG. Für den Fall der Nichtgewährung ersuche ich um Erlassung eines förmlichen Bescheides gemäß § 11 IFG. [...] Ich ersuche um Erledigung binnen der gesetzlichen Frist gemäß Paragraph 8, IFG. Für den Fall der Nichtgewährung ersuche ich um Erlassung eines förmlichen Bescheides gemäß Paragraph 11, IFG.“

1.3. Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid vom 08.04.2026 wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Zugang zu Information zurückgewiesen.

Im Rahmen der Bescheidbegründung war neben der Wiedergabe der einschlägigen Bestimmungen und Gesetzesmaterialien ausgeführt, dass zur Geschäftszahl XXXX ein aufsichtsbehördliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Im Rahmen der Bescheidbegründung war neben der Wiedergabe der einschlägigen Bestimmungen und Gesetzesmaterialien ausgeführt, dass zur Geschäftszahl römisch 40 ein aufsichtsbehördliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

1.4. Die Geschäftsverteilung der belangten Behörde ist auf deren Internetauftritt veröffentlicht und sind hierin die einzelnen Organisationseinheiten samt deren Zuständigkeiten aufgelistet.

2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die hg. Verwaltungs- und den Gerichtsakten sowie den Internetauftritt der belangten Behörde, insbesondere deren Geschäftseinteilung unter <https://www.fma.gv.at/organisation/>.

Die getroffenen Feststellungen beruhen auf den dem Verfahren zugrundeliegenden Unterlagen und sohin auf dem diesbezüglich unbedenklichen und von keiner Seite bestrittenen Akteninhalt. Insbesondere gilt dies für die Feststellungen betreffend den Antrag auf Zugang zu Information und die nachfolgende Verweigerung durch die belangte Behörde.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 22 Abs. 2 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001, entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der FMA das Bundesverwaltungsgericht durch Senat. 3.1. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 22, Absatz 2, Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 97 aus 2001,, entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der FMA das Bundesverwaltungsgericht durch Senat.

3.2. Zu Spruchpunkt A)

3.2.1. Art 22a des Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idFBGBl. I Nr. 194/1999 (DFB), idgF lautet:
3.2.1. Artikel 22 a, des Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, (WV) in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 194 aus 1999, (DFB), idgF lautet:

„(1) Die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe, die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichte, der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof haben Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit und solange diese nicht gemäß Abs. 2 geheim zu halten sind. Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern sind nicht zur Veröffentlichung verpflichtet; sie können solche Informationen nach Maßgabe dieser Bestimmung veröffentlichen.“(1) Die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe, die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichte, der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof haben Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit und solange diese nicht gemäß Absatz 2, geheim zu halten sind. Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern sind nicht zur Veröffentlichung verpflichtet; sie können solche Informationen nach Maßgabe dieser Bestimmung veröffentlichen.

(2) Jedermann hat gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die sonstigen Selbstverwaltungskörper (Art. 120a) sind in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig.(2) Jedermann hat gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender

berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die sonstigen Selbstverwaltungskörper (Artikel 120 a,) sind in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig.

(3) Jedermann hat das Recht auf Zugang zu Informationen gegenüber den sonstigen der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen, sofern

1. im Fall der Beteiligung des Bundes, des Landes oder der Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern an der Unternehmung eine Beteiligung von mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals besteht oder

2. der Bund, das Land oder die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen die Unternehmung tatsächlich beherrscht oder

3. es sich um eine Unternehmung jeder weiteren Stufe, bei der die Voraussetzungen gemäß der Z 1 oder der Z 2 vorliegen, handelt. 3. es sich um eine Unternehmung jeder weiteren Stufe, bei der die Voraussetzungen gemäß der Ziffer eins, oder der Ziffer 2, vorliegen, handelt.

Dies gilt nicht, soweit die Geheimhaltung der Informationen in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 oder zur Abwehr einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Stiftung, des Fonds, der Anstalt oder der Unternehmung erforderlich ist oder, sofern ein vergleichbarer Zugang zu Informationen gewährleistet ist, gesetzlich anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, soweit die Geheimhaltung der Informationen in sinngemäßer Anwendung des Absatz 2, oder zur Abwehr einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Stiftung, des Fonds, der Anstalt oder der Unternehmung erforderlich ist oder, sofern ein vergleichbarer Zugang zu Informationen gewährleistet ist, gesetzlich anderes bestimmt ist.

(4) Die näheren Regelungen sind

1. auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, durch Bundesgesetz zu treffen, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird;

2. in Vollziehung Bundes- oder Landessache, je nachdem, ob die den Gegenstand der Information betreffende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist.

Der Bund hat den Ländern Gelegenheit zu geben, an der Vorbereitung von Gesetzesvorhaben gemäß Z 1 mitzuwirken. Ein solches Bundesgesetz darf nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden. Abweichende Regelungen können in den die einzelnen Gebiete regelnden Bundes- oder Landesgesetzen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind. "Der Bund hat den Ländern Gelegenheit zu geben, an der Vorbereitung von Gesetzesvorhaben gemäß Ziffer eins, mitzuwirken. Ein solches Bundesgesetz darf nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden. Abweichende Regelungen können in den die einzelnen Gebiete regelnden Bundes- oder Landesgesetzen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind."

Die maßgeblichen Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024 lauten auszugsweise: Die maßgeblichen Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 5 aus 2024, lauten auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist. [...] Paragraph 2, (1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist. [...]

[...]

Geheimhaltung

§ 6. (1) Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, insbesondere auch gemäß unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union oder zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen,

2. im Interesse der nationalen Sicherheit,

3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung,

4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,

5. im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung, insbesondere

a) von Handlungen des Bundespräsidenten, der Bundesregierung, der Bundesminister, der Staatssekretäre, der Landesregierung, einzelner Mitglieder derselben und des Landeshauptmannes, der Bezirksverwaltungsbehörden, der Organe der Gemeinde und der Organe der sonstigen Selbstverwaltungskörper,

b) im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, einer Prüfung oder eines sonstigen Tätigwerdens des Organs sowie zum Schutz der gesetzlichen Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen,

6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder sonstigen Selbstverwaltungskörper oder

7. im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere

a) zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten,

b) zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen,

c) zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993), c) zur Wahrung des Bankgeheimnisses (Paragraph 38, des Bankwesengesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 532 aus 1993),

d) zur Wahrung des Redaktionsgeheimnisses (§ 31 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981) oder d) zur Wahrung des Redaktionsgeheimnisses (Paragraph 31, des Mediengesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 314 aus 1981,) oder

e) zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen,

erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

(2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf einen Teil der Information zu, unterliegt nur dieser der Geheimhaltung. (2) Treffen die Voraussetzungen des Absatz eins, nur auf einen Teil der Information zu, unterliegt nur dieser der Geheimhaltung.

3. Abschnitt

Verfahren

Informationsbegehren; anzuwendendes Recht

§ 7. (1) Der Zugang zu Informationen kann schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden. Paragraph 7, (1) Der Zugang zu Informationen kann schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden.

(2) Die Information ist möglichst präzise zu bezeichnen. Dem Antragsteller kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrages aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht.

(3) Langt bei einem Organ ein Antrag ein, zu dessen Behandlung es nicht zuständig ist, hat es den Antrag ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Antragsteller an diese zu weisen.

(4) Das Verfahren über einen Antrag auf Information ist ein behördliches Verfahren gemäß Artikel I Abs. 2 Z 1 des

Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008.(4) Das Verfahren über einen Antrag auf Information ist ein behördliches Verfahren gemäß Artikel römisch eins Absatz 2, Ziffer eins, des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2008,.

Frist

§ 8. (1) Der Zugang zur Information ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren. Soweit die Information der Geheimhaltung unterliegt (§ 6), ist dem Antragsteller binnen derselben Frist die Nichtgewährung des Zugangs mitzuteilen.Paragraph 8, (1) Der Zugang zur Information ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren. Soweit die Information der Geheimhaltung unterliegt (Paragraph 6,), ist dem Antragsteller binnen derselben Frist die Nichtgewährung des Zugangs mitzuteilen.

(2) Kann der Zugang zur Information aus besonderen Gründen sowie im Fall des § 10 nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 gewährt werden, so kann die Frist um weitere vier Wochen verlängert werden. Dies ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 mitzuteilen.(2) Kann der Zugang zur Information aus besonderen Gründen sowie im Fall des Paragraph 10, nicht innerhalb der Frist gemäß Absatz eins, gewährt werden, so kann die Frist um weitere vier Wochen verlängert werden. Dies ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe innerhalb der Frist gemäß Absatz eins, mitzuteilen.

Information

§ 9. (1) Die Information ist nach Möglichkeit in der begehrten, ansonsten in tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen; jedenfalls ist eine Information im Gegenstand zu erteilen. Die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen ist zulässig.Paragraph 9, (1) Die Information ist nach Möglichkeit in der begehrten, ansonsten in tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen; jedenfalls ist eine Information im Gegenstand zu erteilen. Die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen ist zulässig.

(2) Besteht das Recht auf Information im Hinblick auf die beantragte Information nur zum Teil (§ 6 Abs. 2), ist die Information insoweit zu erteilen, sofern dies möglich und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.(2) Besteht das Recht auf Information im Hinblick auf die beantragte Information nur zum Teil (Paragraph 6, Absatz 2,), ist die Information insoweit zu erteilen, sofern dies möglich und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

(3) Der Zugang zur Information ist nicht zu gewähren, wenn der Antrag auf Information offenbar missbräuchlich erfolgt oder wenn bzw. soweit die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.

[...]

Rechtsschutz

§ 11. (1) Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.Paragraph 11, (1) Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.

(2) Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, wie auch im Fall der Erhebung einer Säumnisbeschwerde, hat das Verwaltungsgericht binnen zwei Monaten zu entscheiden. Die Frist zur Erlassung einer Beschwerdeverentscheidung (§ 14 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013) beträgt drei Wochen. § 16 Abs. 1 VwGVG ist nicht anzuwenden; die Behörde hat dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens unverzüglich vorzulegen.(2) Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, wie auch im Fall der Erhebung einer Säumnisbeschwerde, hat das Verwaltungsgericht binnen zwei Monaten zu entscheiden. Die Frist zur Erlassung einer Beschwerdeverentscheidung (Paragraph 14, des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,) beträgt drei Wochen. Paragraph 16, Absatz eins, VwGVG ist nicht anzuwenden; die Behörde hat dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens unverzüglich vorzulegen.

(3) Im Fall der rechtswidrigen Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen hat das Verwaltungsgericht auszusprechen, dass und in welchem Umfang Zugang zu gewähren ist.

[...]

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

§ 16. Soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen oder besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet sind, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.“Paragraph 16, Soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen oder besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet sind, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.“

Die Bestimmung des § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, lautet: Die Bestimmung des Paragraph 17, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, lautet: „Akteneinsicht

§ 17. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können die Parteien bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann der Partei auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.Paragraph 17, (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können die Parteien bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann der Partei auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

(2) Allen an einem Verfahren beteiligten Parteien muß auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden.

(3) Von der Akteneinsicht sind Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

(4) Die Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber der Partei eines anhängigen Verfahrens erfolgt durch Verfahrensordnung.“

3.2.2. Gemäß Art. 22a Abs. 2 erster Satz B-VG hat jedermann gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Das IFG, das die einfachgesetzlichen Ausführungsbestimmungen enthält (vgl. Art. 22a Abs. 4 B-VG), regelt die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich – soweit hier relevant – der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 1 Z 1 IFG).

3.2.2. Gemäß Artikel 22 a, Absatz 2, erster Satz B-VG hat jedermann gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Das IFG, das die einfachgesetzlichen Ausführungsbestimmungen enthält vergleiche Artikel 22 a, Absatz 4, B-VG), regelt die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich – soweit hier relevant – der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände (Paragraph eins, Ziffer eins, IFG).

Soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen oder besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet sind, ist gemäß § 16 IFG dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden. Soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen oder besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet sind, ist gemäß Paragraph 16, IFG dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.

In den Gesetzesmaterialien hierzu heißt es explizit, dass „[b]ereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen (insbesondere Informations- oder Einsichtsrechte) weiterhin aufrecht bleiben und vorrangig anzuwenden sein sollen. Dies soll insbesondere für die verfahrensrechtlichen Bestimmungen betreffend die Akteneinsicht, [...] gelten“ (ErlRV 2238 BlgNR 27. GP, 14).

3.2.3. Wie unter Punkt 1.1. festgestellt – beehrte der Beschwerdeführer mit der verfahrenseinleitenden Eingabe vom 15.02.2026 – beziehend auf seine vorangegangene Eingabe vom 11.01.2026 bei der belangten Behörde und der Anzeige eines Betruges bzw. einer diesbezüglichen „Beschwerde“ – Zugang zu in diesem Zusammenhang stehenden Informationen betreffend ein etwaiges Tätigwerden der belangten Behörde und stützte dies explizit auf das Informationsfreiheitsgesetz.

Konkret beehrte der Beschwerdeführer Informationen zu den Fragen:

1. Ob aufgrund meiner Beschwerde vom 11.01.2026 ein aufsichtsrechtliches Prüfverfahren oder eine sonstige aufsichtsbehördliche Prüfung eingeleitet wurde?
2. Falls ja:
 - a) Datum der Verfahrenseröffnung,
 - b) zuständige Organisationseinheit,
 - c) interne Geschäftszahl.
- d) Ob die XXXX im Zusammenhang mit der IBAN XXXX kontaktiert wurde? d) Ob die römisch 40 im Zusammenhang mit der IBAN römisch 40 kontaktiert wurde?
- e) Ob die Umsetzung der seit 09.10.2025 geltenden unionsrechtlichen Vorgaben zur Empfängerüberprüfung (Name-IBAN-Abgleich) im konkreten Kontext geprüft wird oder geprüft wurde?
- f) Ob im Zusammenhang mit meiner Beschwerde Feststellungen zu organisatorischen oder beschwerdemanagementbezogenen Pflichten der XXXX getroffen wurden? f) Ob im Zusammenhang mit meiner Beschwerde Feststellungen zu organisatorischen oder beschwerdemanagementbezogenen Pflichten der römisch 40 getroffen wurden?

3.2.4. Soweit die belangte Behörde den Zugang zu den begehrten Informationen (insgesamt) unter der Begründung verweigerte, dass sich diese auf ein (allfälliges) Aufsichtsverfahren beziehen, ist dem aus Sicht des erkennenden Senates lediglich bezüglich jener Fragen beizupflichten, welche sich auf konkrete amtliche Tätigkeit im Rahmen aufsichtsbehördlicher Maßnahmen der XXXX gegenüber beziehen. So handelt es sich bei den Fragen 2 a) sowie 2 d) bis f) unzweifelhaft auf Tätigkeiten der belangten Behörde im Zusammenhang mit einem konkreten Überprüfungsverfahren nach dem BWG, beehrt er doch klar Informationen zu Kontaktaufnahme und aufsichtsbehördlichen Maßnahmen aufgrund bzw. im Zusammenhang mit seiner Sachverhaltsdarstellung vom 11.01.2026 und hierin angedeuteten Verletzungen des Bankwesengesetzes und der Verordnung (EU) 2024/886 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 und der Richtlinien 98/26/EG und (EU) 2015/2366 im Hinblick auf Echtzeitüberweisungen in Euro (EU-Instant-Payment-Verordnung). 3.2.4. Soweit die belangte Behörde den Zugang zu den begehrten Informationen (insgesamt) unter der Begründung verweigerte, dass sich diese auf ein (allfälliges) Aufsichtsverfahren beziehen, ist dem aus Sicht des erkennenden Senates lediglich bezüglich jener Fragen beizupflichten, welche sich auf konkrete amtliche Tätigkeit im Rahmen aufsichtsbehördlicher Maßnahmen der römisch 40 gegenüber beziehen. So handelt es sich bei den Fragen 2 a) sowie 2 d) bis f) unzweifelhaft auf Tätigkeiten der belangten Behörde im Zusammenhang mit einem konkreten Überprüfungsverfahren nach dem BWG, beehrt er doch klar Informationen zu Kontaktaufnahme und aufsichtsbehördlichen Maßnahmen aufgrund bzw. im Zusammenhang mit seiner Sachverhaltsdarstellung vom 11.01.2026 und hierin angedeuteten Verletzungen des Bankwesengesetzes und der Verordnung (EU) 2024/886 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260 aus 2012, und (EU) 2021/1230 und der Richtlinien 98/26/EG und (EU) 2015/2366 im Hinblick auf Echtzeitüberweisungen in Euro (EU-Instant-Payment-Verordnung).

In diesem Sinn ist auch der Argumentation des Beschwerdeführers nicht zu folgen, wenn dieser in seiner Bescheidbeschwerde ausführt, dass sein Antrag auf Informationszugang auch die Frage umfasst hätte, „ob die seit 09.10.2025 geltenden unionsrechtlichen Vorgaben zur Empfängerüberprüfung (Name-IBAN-Abgleich) geprüft wurden.“ Auch wenn der Beschwerdeführer zwar nunmehr darauf abzielt, seine ursprüngliche Frage stelle ein vom konkreten Einzelfall abstrahiertes Informationsbegehren dar, lässt sich aus dem Wortlaut der Frage 2. e) klar erkennen, dass sich diese auf den zu prüfenden Sachverhalt und ein diesbezüglich eingeleitet Überprüfungsverfahren bezieht („Ob die Umsetzung der seit 09.10.2025 geltenden unionsrechtlichen Vorgaben zur Empfängerüberprüfung (Name-IBAN-

Abgleich) im konkreten Kontext geprüft wird oder geprüft wurde?“). Lediglich der Vollständigkeit halber wird in diesem Zusammenhang bemerkt, dass – sollte diese Information nicht aus den Akteninhalten hervorgehen – Zweifel bestehen, ob die Information, dass im Falle der konkreten durch den Beschwerdeführer angewiesenen Überweisung die automatisierte Empfängerüberprüfung als automatisierter Abgleich von Empfängername und tatsächlichem:r Kontoinhaber:in iSd EU-Instant-Payment-Verordnung, auch vorhanden und verfügbar im Sinn des § 2 IFG ist. In diesem Sinn ist auch der Argumentation des Beschwerdeführers nicht zu folgen, wenn dieser in seiner Bescheidbeschwerde ausführt, dass sein Antrag auf Informationszugang auch die Frage umfasste hätte, „ob die seit 09.10.2025 geltenden unionsrechtlichen Vorgaben zur Empfängerüberprüfung (Name-IBAN-Abgleich) geprüft wurden.“ Auch wenn der Beschwerdeführer zwar nunmehr darauf abzielt, seine ursprüngliche Frage stelle ein vom konkreten Einzelfall abstrahiertes Informationsbegehren dar, lässt sich aus dem Wortlaut der Frage 2. e) klar erkennen, dass sich diese auf den zu prüfenden Sachverhalt und ein diesbezüglich eingeleitet Überprüfungsverfahren bezieht („Ob die Umsetzung der seit 09.10.2025 geltenden unionsrechtlichen Vorgaben zur Empfängerüberprüfung (Name-IBAN-Abgleich) im konkreten Kontext geprüft wird oder geprüft wurde?“). Lediglich der Vollständigkeit halber wird in diesem Zusammenhang bemerkt, dass – sollte diese Information nicht aus den Akteninhalten hervorgehen – Zweifel bestehen, ob die Information, dass im Falle der konkreten durch den Beschwerdeführer angewiesenen Überweisung die automatisierte Empfängerüberprüfung als automatisierter Abgleich von Empfängername und tatsächlichem:r Kontoinhaber:in iSd EU-Instant-Payment-Verordnung, auch vorhanden und verfügbar im Sinn des Paragraph 2, IFG ist.

Im Wesentlichen soll § 16 IFG laut der Erläuternden Bemerkungen (AB 2420 BlgNR 27. GP, 26) nur die Rechtslage nach dem (außer Kraft getretenen) § 6 Auskunftspflichtgesetz fortschreiben und ist sohin auch die bisherige Rechtsprechung sinngemäß weiterhin maßgeblich. Nach den Materialien zum Auskunftspflichtgesetz und ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gewährt das (alte) Auskunftsrecht – und somit nunmehr das Recht auf Zugang zu Information nach § 22a B-VG iVm §§ 7 ff IFG – weder ein Recht auf Akteneinsicht noch ein Recht auf die Ausfolgung von Kopien oder Aktenteilen (ErläutRV 41 BlgNr 17. GP, 3; vgl. auch VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141 Rz 23). Im Wesentlichen soll Paragraph 16, IFG laut der Erläuternden Bemerkungen Ausschussbericht 2420 BlgNR 27. GP, 26) nur die Rechtslage nach dem (außer Kraft getretenen) Paragraph 6, Auskunftspflichtgesetz fortschreiben und ist sohin auch die bisherige Rechtsprechung sinngemäß weiterhin maßgeblich. Nach den Materialien zum Auskunftspflichtgesetz und ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gewährt das (alte) Auskunftsrecht – und somit nunmehr das Recht auf Zugang zu Information nach Paragraph 22 a, B-VG in Verbindung mit Paragraphen 7, ff IFG – weder ein Recht auf Akteneinsicht noch ein Recht auf die Ausfolgung von Kopien oder Aktenteilen (ErläutRV 41 BlgNr 17. GP, 3; vergleiche auch VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141 Rz 23).

Das Recht auf Akteneinsicht ist seinem Wesen nach ein Parteienrecht, das zur Verwirklichung eines rechtsstaatlichen Verfahrens dem Grundsatz der Waffengleichheit sowie der effektiven Ausübung und dem Schutz des rechtlichen Gehörs dient (vgl. VfSlg. 20.345/2019). Es ist jedoch – wie nunmehr speziell Art. 22a B-VG erweist – nicht der Zweck des verfassungsgerichtlichen Verfahrens, Personen, die keine Verfahrensparteien sind, auf Grund eines allgemeinen Informationsinteresses einen direkten Zugang zum Akteninhalt zu eröffnen (siehe hierzu auch jüngst VfGH vom 28.04.2026, G 136/2025-6). Das Recht auf Akteneinsicht ist seinem Wesen nach ein Parteienrecht, das zur Verwirklichung eines rechtsstaatlichen Verfahrens dem Grundsatz der Waffengleichheit sowie der effektiven Ausübung und dem Schutz des rechtlichen Gehörs dient (vergleiche VfSlg. 20.345 aus 2019,). Es ist jedoch – wie nunmehr speziell Artikel 22 a, B-VG erweist – nicht der Zweck des verfassungsgerichtlichen Verfahrens, Personen, die keine Verfahrensparteien sind, auf Grund eines allgemeinen Informationsinteresses einen direkten Zugang zum Akteninhalt zu eröffnen (siehe hierzu auch jüngst VfGH vom 28.04.2026, G 136/2025-6).

Auch, wenn nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 12.847/1991) nicht bloß auf das abstrakte Bestehen einer spezialgesetzlichen Auskunftsregelung abzustellen ist, sondern vielmehr maßgeblich ist, ob die begehrte Information auf Grundlage dieser Sonderregelung auch tatsächlich zugänglich ist, und auch diese Rechtsprechung auf § 16 IFG übertragbar ist (Obereder/Dworschak in Bußjäger/Dworschak, Informationsfreiheitsgesetz § 16, (Stand 01.04.2024, rdb.at) Rz 20), ist hieraus für den vorliegenden Fall dennoch nichts gewonnen, sind doch die begehrten Akten(teile) bzw. diesbezüglichen Informationen faktisch im Rahmen der Akteneinsicht nach § 17 AVG zugänglich, jedoch eingeschränkt für Parteien des diesbezüglichen Verfahrens. Auch, wenn nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 12.847 aus 1991,) nicht bloß auf das abstrakte Bestehen einer spezialgesetzlichen Auskunftsregelung abzustellen ist, sondern vielmehr maßgeblich ist, ob die

begehrte Information auf Grundlage dieser Sonderregelung auch tatsächlich zugänglich ist, und auch diese Rechtsprechung auf Paragraph 16, IFG übertragbar ist (Obereder/Dworschak in Bußjäger/Dworschak, Informationsfreiheitsgesetz Paragraph 16,, (Stand 01.04.2024, rdb.at) Rz 20), ist hieraus für den vorliegenden Fall dennoch nichts gewonnen, sind doch die begehrten Akten(teile) bzw. diesbezüglichen Informationen faktisch im Rahmen der Akteneinsicht nach Paragraph 17, AVG zugänglich, jedoch eingeschränkt für Parteien des diesbezüglichen Verfahrens.

Dem Beschwerdeführer als „Anzeiger“ kommt in aufsichtsbehördlichen Verfahren nach dem Bankwesengesetz (BWG), BGBl. Nr. 532/1993 keine Parteistellung zu. Dem Beschwerdeführer als „Anzeiger“ kommt in aufsichtsbehördlichen Verfahren nach dem Bankwesengesetz (BWG), Bundesgesetzblatt Nr. 532 aus 1993, keine Parteistellung zu.

Diese Auffassung gründet auch auf VwGH 19.04.2022, Ra 2021/02/0251, worin der VwGH betreffend aufsichtsbehördliche Maßnahmen nach § 70 Abs 2 BWG festhält, dass der in § 70 Abs 2 BWG als Schutzzweck genannte Gläubigerschutz im Sinn eines kollektiven Gläubigerschutzes zu verstehen ist und die Gesamtheit der Bankkunden meint. Daher lassen sich für die einzelnen Bankkunden als Bankgläubiger daraus keine subjektiven Rechte ableiten (VwGH 19.04.2022, Ra 2021/02/0251). Ein bloß faktisches – insbesondere wirtschaftliches – Interesse an der Einhaltung objektiver Rechtsvorschriften reicht nicht aus, um Parteistellung nach § 8 AVG zu begründen (VwGH 02.08.2019, Ra 2017/11/0021, mwN). Diese Auffassung gründet auch auf VwGH 19.04.2022, Ra 2021/02/0251, worin der VwGH betreffend aufsichtsbehördliche Maßnahmen nach Paragraph 70, Absatz 2, BWG festhält, dass der in Paragraph 70, Absatz 2, BWG als Schutzzweck genannte Gläubigerschutz im Sinn eines kollektiven Gläubigerschutzes zu verstehen ist und die Gesamtheit der Bankkunden meint. Daher lassen sich für die einzelnen Bankkunden als Bankgläubiger daraus keine subjektiven Rechte ableiten (VwGH 19.04.2022, Ra 2021/02/0251). Ein bloß faktisches – insbesondere wirtschaftliches – Interesse an der Einhaltung objektiver Rechtsvorschriften reicht nicht aus, um Parteistellung nach Paragraph 8, AVG zu begründen (VwGH 02.08.2019, Ra 2017/11/0021, mwN).

Soweit der Beschwerdeführer Zugang zu Informationen auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes begehrte und hierzu im Rahmen seiner Bescheidbeschwerde ausführt, dieses Begehren hätte im Wesentlichen Informationen zu Kontaktaufnahmen mit dem beaufsichtigten Institut, sowie konkrete aufsichtsbehördliche Prüfungshandlungen betroffen und diese seien strukturell von der Akteneinsicht zu unterscheiden, ist dem zu entgegnen, dass dies dem expliziten Willen des Gesetzgebers widerspricht, wonach die alte Rechtslage fortzuschreiben und die bisherige Rechtsprechung sinngemäß weiterhin maßgeblich ist und weder ein Recht auf Akteneinsicht noch ein Recht auf die Ausfolgung von Kopien oder Aktenteilen gewährt werden soll (ErläutRV 41 BgNr 17. GP, 3; vgl. auch VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141 Rz 23), auch nicht durch die Erteilung von Informationen im Sinn von abstrahierten bzw. zusammengefassten Darstellungen oder anonymisierten Auskünften. Soweit der Beschwerdeführer Zugang zu Informationen auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes begehrte und hierzu im Rahmen seiner Bescheidbeschwerde ausführt, dieses Begehren hätte im Wesentlichen Informationen zu Kontaktaufnahmen mit dem beaufsichtigten Institut, sowie konkrete aufsichtsbehördliche Prüfungshandlungen betroffen und diese seien strukturell von der Akteneinsicht zu unterscheiden, ist dem zu entgegnen, dass dies dem expliziten Willen des Gesetzgebers widerspricht, wonach die alte Rechtslage fortzuschreiben und die bisherige Rechtsprechung sinngemäß weiterhin maßgeblich ist und weder ein Recht auf Akteneinsicht noch ein Recht auf die Ausfolgung von Kopien oder Aktenteilen gewährt werden soll (ErläutRV 41 BgNr 17. GP, 3; vergleiche auch VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141 Rz 23), auch nicht durch die Erteilung von Informationen im Sinn von abstrahierten bzw. zusammengefassten Darstellungen oder anonymisierten Auskünften.

3.2.5. Neben den Fragen 2. a) sowie 2. d) bis f), die sich – wie eben erörtert – auf Verfahrensinhalte beziehen, begehrte der Beschwerdeführer – wie festgestellt – auch Auskunft darüber, ob und zu welcher Geschäftszahl ein etwaiges aufsichtsbehördliches Verfahren eingeleitet wurde sowie welche Organisationseinheit der belangten Behörde für eine solche Prüfung zuständig ist.

Wenngleich mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid der Antrag auf Zugang zu Information (insgesamt) zurückgewiesen wurde, hat die Behörde im Rahmen der Bescheidbegründung – wie unter Pkt. 1.3 festgestellt – mitgeteilt, dass zur Geschäftszahl XXXX ein aufsichtsbehördliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Sie hat die hierauf gerichteten Fragen 1 und 2 c) damit (implizit) beantwortet. Wenngleich mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid der Antrag auf Zugang zu Information (insgesamt) zurückgewiesen wurde, hat die Behörde im Rahmen der Bescheidbegründung – wie unter Pkt. 1.3 festgestellt – mitgeteilt, dass zur Geschäftszahl

römisch 40 ein aufsichtsbehördliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Sie hat die hierauf gerichteten Fragen 1 und 2 c) damit (implizit) beantwortet.

Soweit die Frage nach der zuständigen Organisationseinheit (2 b)) unbeantwortet blieb, war zu erwägen, dass Informationen zur Zuständigkeit zwar unzweifelhaft in einem engen Konnex mit der Führung von verwaltungsbehördlichen Verfahren stehen, jedoch aus Sicht des erkennenden Senats keine solchen Informationen darstellen, die nur aus Aktenteilen eines behördlichen Verfahrens zu gewinnen sind, sondern sich im Wesentlichen auf die organisatorischen Strukturen der belangten Behörde beziehen. Hinsichtlich dieser Informationen ist sohin § 17 AVG als besondere Informations Zugangsregelung iSd § 16 IFG nicht einschlägig. Soweit die Frage nach der zuständigen Organisationseinheit (2 b)) unbeantwortet blieb, war zu erwägen, dass Informationen zur Zuständigkeit zwar unzweifelhaft in einem engen Konnex mit der Führung von verwaltungsbehördlichen Verfahren stehen, jedoch aus Sicht des erkennenden Senats keine solchen Informationen darstellen, die nur aus Aktenteilen eines behördlichen Verfahrens zu gewinnen sind, sondern sich im Wesentlichen auf die organisatorischen Strukturen der belangten Behörde beziehen. Hinsichtlich dieser Informationen ist sohin Paragraph 17, AVG als besondere Informations Zugangsregelung iSd Paragraph 16, IFG nicht einschlägig.

Mangels betroffener Geheimhaltungsinteressen iSd § 6 IFG konnte eine Interessenabwägung unterbleiben, auch vor dem Hintergrund, dass sich die Zuständigkeiten der einzelnen Organisationseinheiten ohnedies aus der – auf deren Internetauftritt veröffentlichten – Geschäftseinteilung der belangten Behörde ergeben. Mangels betroffener Geheimhaltungsinteressen iSd Paragraph 6, IFG konnte eine Interessenabwägung unterbleiben, auch vor dem Hintergrund, dass sich die Zuständigkeiten der einzelnen Organisationseinheiten ohnedies aus der – auf deren Internetauftritt veröffentlichten – Geschäftseinteilung der belangten Behörde ergeben.

3.2.6. Conclusio:

Somit wurde der Zugang zu Information hinsichtlich der begehrten Informationen zu der – in Anbetracht der Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers für allfällig eingeleitete verwaltungsbehördliche Überprüfungsverfahren – zuständigen Organisationseinheit zu Unrecht verweigert und war der Bescheidbeschwerde in diesem Umfang stattzugeben.

Im Übrigen besteht (auch) kein Recht des Beschwerdeführers auf Zugang zu den begehrten Informationen nach §§ 7 ff IFG und erfolgte die Zurückweisung des diesbezüglichen Antrages zu Recht. Im Übrigen besteht (auch) kein Recht des Beschwerdeführers auf Zugang zu den begehrten Informationen nach Paragraphen 7, ff IFG und erfolgte die Zurückweisung des diesbezüglichen Antrages zu Recht.

Gemäß § 11 Abs. 3 IFG hat das Verwaltungsgericht im Fall der rechtswidrigen Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen auszusprechen, dass und in welchem Umfang Zugang zu gewähren ist. Gemäß Paragraph 11, Absatz 3, IFG hat das Verwaltungsgericht im Fall der rechtswidrigen Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen auszusprechen, dass und in welchem Umfang Zugang zu gewähren ist.

Sohin war spruchgemäß zu entscheiden.

3.3. Zum Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann – soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist – das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Art. 6 EMRK, dessen Garantien nach Art. 47 Abs. 2 der Grundrechte-Charta der EU auch im vorliegenden Fall Anwendung finden, kann eine mündliche Verhandlung unter bestimmten Voraussetzungen unterbleiben, etwa wenn der Fall auf der Grundlage der Akten und der schriftlichen Äußerungen der Parteien angemessen entschieden werden kann (EGMR 12.11.2002, Appl. Nr. 28.394/95, Döry vs. Schweden; 08.02.2005, Appl. Nr. 55.853/00, Miller vs. Schweden). Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann – soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist – das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, GRC entgegenstehen. Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für

Menschenrechte zu Artikel 6, EMRK, dessen Garantien nach Artikel 47, Absatz 2, der Grundrechte-Charta der EU auch im vorliegenden Fall Anwendung finden, kann eine mündliche Verhandlung unter bestimmten Voraussetzungen unterbleiben, etwa wenn der Fall auf der Grundlage der Akten und der schriftlichen Äußerungen der Parteien angemessen entschieden werden kann (EGMR 12.11.2002, Appl. Nr. 28.394/95, Döry vs. Schweden; 08.02.2005, Appl. Nr. 55.853/00, Miller vs. Schweden).

Der maßgebliche Sachverhalt konnte als durch die Aktenlage hinreichend geklärt erachtet werden. In der Beschwerde wurden keine noch zu klärenden (und verfahrensrelevanten) Tatsachenfragen in konkreter und substantiierter Weise aufgeworfen und war gegenständlich auch keine komplexe Rechtsfrage zu lösen (VwGH vom 31.07.2007, ZI. 2005/05/0080). Somit konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

3.4. Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VfGH VfSlg. 12.847/1991; VwGH 01.02.2024, Ro 2021/04/0016) ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal durch den klaren Wortlaut der anzuwendenden Normen von einer eindeutigen Rechtslage auszugehen ist. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VfGH VfSlg. 12.847 aus 1991,; VwGH 01.02.2024, Ro 2021/04/0016) ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal durch den klaren Wortlaut der anzuwendenden Normen von einer eindeutigen Rechtslage auszugehen ist.

Schlagworte

Akteneinsicht Auftrag an die belangte Behörde Auskunftsbegehren Auskunftsinteresse Auskunftspflicht Betrugsverdacht Finanzmarktaufsicht Geheimhaltungsinteresse Gläubigerschutz Informationsbegehren Informationsfreiheit Informationsinteresse Informationspflicht Informationszugang - Gewährung Interessenabwägung Leistungsauftrag Organisationsplan Parteistellung Teilstattgebung Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W605.2343170.1.00

Im RIS seit

20.08.2026

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at